

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 95/08 B

L 3 AL 139/07 (Sächsisches LSG)
S 35 AL 857/05 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Wasserstraße 215, 44799 Bochum.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die allein geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und eines Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die vom Kläger aufgeworfenen Fragen - zum einen hinsichtlich der Rücknahmefähigkeit eines Rentenanspruchs nach Rechtskraft des Rentenbescheides im Falle des Bestehens von Ansprüchen auf Sozialleistungen sowie zum anderen nach der Zulässigkeit des Verweises auf den Einsatz eines Vermögens während der Dauer eines Gerichtsverfahrens zur Klärung von Ansprüchen auf Sozialleistungen - hinreichend konkrete Rechtsfragen bezeichnen, fehlt jede Erörterung nicht nur zum Klärungsbedarf anhand von Gesetz und Rechtsprechung, sondern auch zur Klärungsfähigkeit. Der in der Beschwerdebegründung insoweit allein angeführte Gesichtspunkt einer "maßvollen Regelung" zwischen den Verfahrensbeteiligten für den Fall der Möglichkeit der Rücknahme des Rentenanspruchs lässt die Erheblichkeit im zu entscheidenden Streitfall nicht im Ansatz erkennen. Eben so wenig reicht die Behauptung, die derzeitige Verfahrenssituation verstoße gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 Grundgesetz <GG>). Dies gilt auch mit Blick auf den in diesem Zusammenhang angeführten Verfahrensmangel.
- 4 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Mit dem Hinweis auf Art 3 GG rügt der Kläger bereits keinen Verfahrensfehler, sondern lediglich einen Verstoß gegen materielles Recht (vgl BSG, Beschluss vom 25. Februar 1991



- 9b BAr 20/90). Aber selbst wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, er habe im Übrigen einen konkreten Verfahrensfehler benannt, lässt die Beschwerdebegründung keine lückenlose, aus sich heraus verständliche Darstellung des Verfahrensvorgangs in der Vorinstanz mit der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Plausibilitätskontrolle erkennen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr). Der Vortrag, der Verweis des Klägers auf etwaige Ansprüche aus Amtspflichtverletzung "erscheine unangemessen" ist hiernach zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels keinesfalls ausreichend.

5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)